

## Offenlegung von Ergebnissen langgestreckter Anlagen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Horst Barth  
Morgenbergstraße 19  
08525 Plauen

Az. brü-216443/18

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Horst Barth, mit Amtssitz 08525 Plauen, Morgenbergstraße 19, führte im Zeitraum vom **12.10.2022** bis zum **12.09.2024**, Katastervermessungen zur Grenzbestimmung in der **Gemeinde Wildenfels** an folgenden Flurstücken durch:

**Gemarkung Wiesenburg: 93c, 95/4, 95/7, 125/4, 126/a, 522/1**

**Gemarkung Schönau: 80, 472/1, 472/2, 472/a, 473/22, 480/2, 513, 515/1, 521, 522/1, 522/2, 523, 528/2.**

Dabei wurden die Grenzen dieser Flurstücke nach den Vorschriften des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) wiederhergestellt/festgestellt und abgemarkt.

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung gemäß § 17 Absatz 1 SächsVermKatGDVO (in der gültigen Fassung) durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die vermessungstechnischen Unterlagen zu den o. g. Katastervermessungen liegen vom **18.10.2024** bis **18.11.2024** in meinen Geschäftsräumen in der Morgenbergstraße 19 in 08525 Plauen, von jeweils Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsicht aus.

Gleichzeitig sind diese Unterlagen auch auf unserer Homepage [www.vbb-vermessung.de](http://www.vbb-vermessung.de) unter „Offenlegungen“ einsehbar

Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO ab dem **25.11.2024** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer **03741 / 55 0 65 0** oder der E-mail - Adresse **info@vbb-vermessung.de** zur Verfügung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen kann durch die betroffenen Eigentümer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Horst Barth, Morgenbergstraße 19, 08525 Plauen, Widerspruch eingelegt werden.

---

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Barth

# Horst Barth

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

## Offenlegung von Ergebnissen von Katastervermessungen und Abmarkungen zum Fortführungsriß Nr. 241

Die Flurstücke : **95/7, 80; 472/1, 473/22, 522/1, 523**

Gemeinde : **Wildenfels**

Gemarkungen : **Wiesenburg; Schönau**

sind durch den **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Horst Barth** aufgrund des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148) in der jeweils geltenden Fassung, vermessen worden. Der Grenztermin dazu fand am **12.09.2024** statt.

Sie werden hiermit, auf Grund § 35 und entsprechend § 41 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG in den jeweils gültigen Fassungen, über folgende **Verwaltungsakte** unterrichtet:

- die Grenzen mit den Grenzpunkten Nummer: **1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 58, 59, 60, 64, 65, 67, 68, 172, 222, 223, 224, 225, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 248, 258, 259, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 455, GK 801, GK 819, GK 820, GK 821, GK 827, GK 836, GK 837, GK 838, GK 843,** der Flurstücke Nummer: **95/7, 80; 472/1, 473/22, 522/1, 523,** wurden durch Grenzwiederherstellung bestimmt,
- die Grenzpunkte Nummer: **58, 59, 60, 67, 68, 222, 223, 224, 225, 232, 233, 452, 243, 448, 449, 450, 452, GK 820, GK 827** waren örtlich nicht erkennbar und wurden abgemarkt,
- die neuen Grenzpunkte Nummer: **77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 247, 249, 458, 459, 260, 460, 463** wurden abgemarkt,
- von der Abmarkung der Grenzpunkte Nummer: **235, 236, 244, 248, 464, GK 821** wurde abgesehen (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3 Nr. 1),
- von der Abmarkung der Grenzpunkte Nummer: **461, 462** wurde abgesehen (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3 Nr. 2),
- von der Abmarkung der Grenzpunkte Nummer: **1, 2, 4, 6, 8, 10, 18, 20, 64, 65, 67, 68, 172, 234, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 258, 444, 451,** wurde abgesehen (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3 Nr. 3),
- von der Abmarkung der Grenzpunkte Nummer: **445, 446, 447, 455** wurde abgesehen (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3 Nr. 4),
- von der Abmarkung des Grenzpunktes Nummer: **11,** wurde abgesehen (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3 Nr. 8),
- die Grenzpunkte Nummer: **250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 261** sind durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3),

Näheres entnehmen Sie bitte der beigefügten Skizze.

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite



gez. Horst Barth

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## **Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 in seiner jeweils gültigen Fassung**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148) in seiner jeweils gültigen Fassung

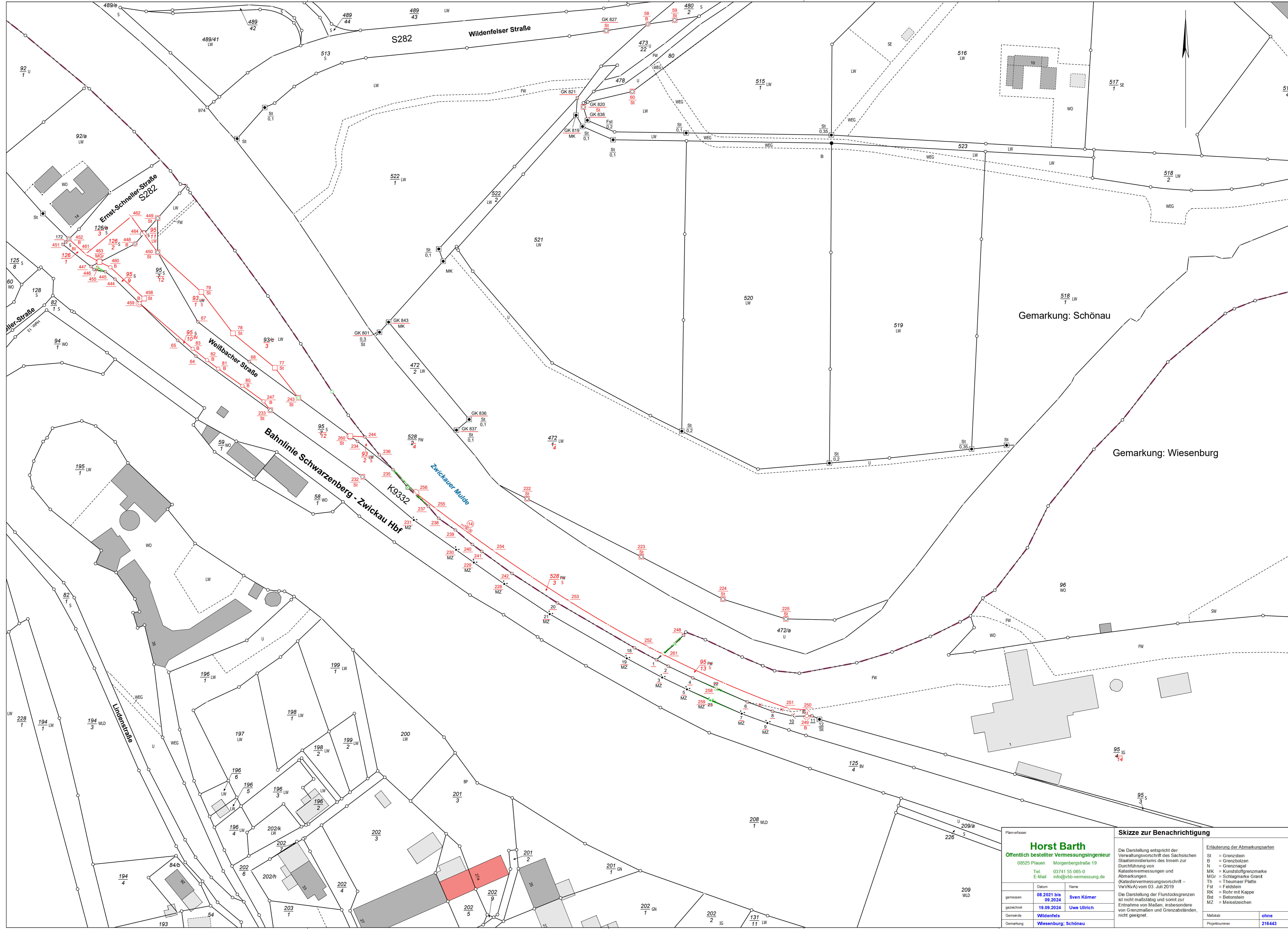
### **§ 16: Abmarkung:**

- (1) Flurstücksgrenzen sind in ihren Grenzpunkten abzumarken. Die Abmarkung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die Abmarkung kann in der Lage versetzt auf der Flurstücksgrenze erfolgen, wenn die Abmarkung im Grenzpunkt auf Dauer nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
- (2) Der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind, muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen. Dies gilt nicht für Grenzpunkte, deren Abmarkung nach
  1. § 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) oder
  2. Absatz 4ausgesetzt wurde.
- (3) Von der Abmarkung eines Grenzpunktes ist abzusehen, wenn er durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet ist. Von der Abmarkung eines Grenzpunktes soll abgesehen werden, wenn
  1. die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft;
  2. die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft die dem Gemeingebrauch dienen;
  3. benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden;
  4. er innerhalb einer baulichen Anlage liegt;
  5. er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und nach Auskunft der zuständigen Stelle im Zuge dieses Verfahrens wegfällt;
  6. dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist;
  7. dies durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
  8. dies unzumutbare Schäden verursachen würde.
- (4) Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. Stellt eine andere Stelle bei der Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung fest, dass die Gründe weggefallen sind, hat sie die Abmarkung anstatt der aussetzenden Stelle am beantragten Flurstück nachzuholen. Die Verpflichtung zur Nachholung der Abmarkung erlischt drei Jahre nach der Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung, bei der die Abmarkung ausgesetzt wurde, bei der unteren Vermessungsbehörde; danach wird die Abmarkung auf Antrag nachgeholt.
- (5) Für die Abmarkung sind nur Grenzmarken zu verwenden, die eindeutig als solche erkennbar sind und den Grenzverlauf mit der Genauigkeit von mindestens einem Zentimeter definieren.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Behebung von Abmarkungsmängeln. Ein Abmarkungsmangel liegt vor, wenn
  1. ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet ist, obwohl er im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen ist,
  2. eine vorgefundene Grenzmarke so beschädigt ist, dass sie den Grenzverlauf nicht mehr zutreffend kennzeichnet, oder
  3. die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58, Absatz 1 VwGO:**

Gegen die vorstehend bekanntgegebenen Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir, ÖbVI Horst Barth, Morgenbergstraße 19, 08525 Plauen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch eingelegt werden.





Planverfasser		<b>Horst Barth</b>		<b>Skizze zur Benachrichtigung</b>	
0825 Plauen Morgenbergstraße 19		Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur		Die Darstellung entspricht der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen. (Katastervermessungsvorschrift - VwV/KvA) vom 03. Juli 2019	
Tel. 03741 55 065-0		E-Mail info@vzb-vermessung.de		Die Darstellung der Flurstücksgrenzen ist nicht maßstäbig und somit zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen und Grenzabständen, nicht geeignet.	
gemessen	08.2021 bis 09.2024	Name		Erläuterung der Abmarkungsarten	
gezeichnet	19.09.2024	Sven Kömer		St = Grenzstein	
Gemeinde	Wildenfels	Uwe Ullrich		B = Grenzbohlen	
Gemarkung	Wiesenburg; Schönau			N = Grenznägel	
				MK = Kunststoffgrenzmarke	
				MGR = Schlagmarke Granit	
				Th = Thumaer Platte	
				Fst = Feldstein	
				RK = Rohr mit Kappe	
				Bst = Betonstein	
				MZ = Messelzeichen	
				Maßstab ohne	
				Projektnummer 216443	